

historischen Lebens verkennen. — Die Bewertung der Kreuzzüge und ihrer Auswirkungen, bei der sich im einzelnen mancher Widerspruch anmelden ließe, erfolgt stark aus neuzeitlichen Perspektiven, wie sie für die Italienpolitik jetzt fast allgemein abgelehnt wird. Eine böser Schnitzer ist es, wenn Barbarossa S. 155 zweimal als Sohn Konrads III. bezeichnet wird.

U. Br.

In der *Americ. hist. Rev.* 53 (1947–48) 235–250 sucht A. C. Krey, *Urban's crusade—success or failure*, die These zu begründen, daß der erste Kreuzzug in vollem Einvernehmen zwischen Urban II. und Alexios I. begonnen worden sei mit der Absicht einer Überbrückung der kirchlichen Gegensätze; erst nach dem Tode des Legaten Ademar habe Bohemund durch seine Aspirationen auf Antiochien den griechischen Widerstand hervorgerufen. Ergänzungen hierzu bietet P. Charanis ebda. 941–44 durch den Hinweis auf die Unionsverhandlungen von 1089. Vgl. ferner zum ersten Kreuzzug: W. Porges, *The clergy, the poor and the non combattants in the first crusade*, *Speculum* 21 (1946) 1–23.

Charles E. Nowell, *The old man of the mountain*, *Speculum* 22 (1947) 497–519, verfolgt die Geschichte der von Hassan Sabbah (gest. 1124) begründeten schiitischen Sekte der Assassinen (= Haschisch-esser) und die Legende, die sich in der Kreuzfahrerzeit um sie wob.

W. H.

Ingeborg Dietrich, *Herzog Friedrich II. von Schwaben (Maschinen-schr. Diss. Gießen 1943, 280 Bl.)*.

Robert Holtzmann, *Dominium mundi und imperium merum*. Ein Beitrag zur Geschichte des staufischen Reichsgedankens, *Zs. f. KG.* 61 (1942) 191–200. — Ausgehend von einer in der Mailänder Überarbeitung des Otto Morena überlieferten Anekdote, in der dem Kaiser Anspruch auf Weltherrschaft nach Eigentumsrecht zugeschoben wird, entwickelt der Vf. die tatsächlichen Kompetenzen des staufischen Kaisertums am Begriff *merum imperium*. Im römischen Kaiserrecht ist *imp. m.* die absolute Gewalt des Kaisers über Leben und Tod, die er auch an hohe Staatsbeamte übertragen kann. Auf staufische Verhältnisse angewendet bezeichnet der Begriff die oberste richterliche und staatliche Gewalt des Kaisers in Deutschland und Italien, also im Reich, einschließlich des Rechtes der Übertragung der hohen Gerichtsbarkeit an die Fürsten.

M. K.

Hermann Mau, *Heinrich der Löwe*, München 1943, Bruckmann, 52 S., 4 Abb. — M. behandelt zunächst die Elemente der Macht Heinrichs. Die von Hildebrand vertretene Ansicht, daß es damals eine herzogliche Gewalt in Sachsen nicht mehr gegeben habe, lehnt der Vf. mit Recht ab. Stützt er sich dabei auf die mehr oder weniger allgemein anerkannten Ergebnisse der bisherigen Forschung, so trägt seine Behauptung, daß zwischen Kaiser und Herzog eine Verabredung über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessengebiete bestanden habe (Oberdeutschland staufische, Norddeutschland welfische Interessenzone), hypothetischen Charakter, dessen sich der Vf. wohl selbst bewußt ist. In einer eindrucksvollen Gesamtwürdigung betont M., daß die Kräfte des Willens und des Verstandes mehr als die des Gemütes Heinrichs Wesen bestimmten. Beharrlichkeit, Widerstandskraft und Stolz zeichneten ihn aus, schlugen aber leicht in Starrsinn, Trotz und Hochmut um. Wenn M. dann meint, Heinrich habe sich selbst als König gesehen, diese Auffassung seines Herrscheramtes sei Grundsatz seines Handelns gewesen, so vermag